

Neuanmeldung für ökologische Ausgleichsflächen in Vernetzungsprojekten

Trägerschaft: (Rücksendeadresse) , , , ,
 (Bei regional organisierter Trägerschaft: Rücksenden an Erhebungsstelle)

Bewirtschafter: , , ,
Telefon/Mobile: ,

Standortgemeinde:
Wohnsitzgemeinde:

Bestehende ökologische Ausgleichsfläche des Bewirtschafters									Vernetz. neu: Antrag Bewirt. ja / nein	Wird von der Trägerschaft (TS) geprüft und ausgefüllt				
GeoID	Gemeinde	Zone	Kultur	Jahr	Natur ¹⁾	Fläche	Qualität ²⁾	Vernetzung bisher		Vern. neu Bestät. TS	MG ³⁾	NV ⁴⁾	kB ⁵⁾	Bemerkungen ⁶⁾

Neue öAF, welche in der Agrardatenerhebung 2011 angemeldet werden und in die Vernetzung aufgenommen werden sollten

Gemeinde	Zone	Kultur	Jahr	Natur	Fläche	Qualität	Vernetzung bisher	Fläche	Vern. neu Bestät. TS	MG	NV	kB	Bemerkungen

Dieses unterzeichnete Anmeldeformular ist der Trägerschaft (TS) bis zum Stichtag der Frühlingserhebung abzugeben. Die Trägerschaft prüft, ergänzt und bestätigt dem Bewirtschafter die Anmeldung. Er erhält von der Trägerschaft vom vollständig ausgefüllten Formular eine unterzeichnete Kopie. Für die Trägerschaft bildet dieses Formular die Grundlage für die Eingabe in der Internetanwendung im August. Das Original wird von der TS aufbewahrt und ist bei allfälligen Kontrollen vorzulegen. **Die mit der Trägerschaft abgesprochenen Nutzungsvorschriften gemäss Rückseite bilden einen integrierenden Bestandteil der Neuanmeldung.** Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss mindestens einmal pro Vertragsperiode eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder Gruppenberatung stattfinden. Die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen wird mindestens einmal pro Vertragsperiode überprüft. Der Bewirtschafter muss die Kontrollen dulden und soweit nötig Auskunft erteilen.

Bestätigung der Trägerschaft: Die oben aufgeführten und bestätigten Flächen / Objekte sind im Vernetzungsprojekt (VP) als beitragsberechtigtes Element beschrieben. Die Bewirtschaftungsregeln auf der Rückseite dieses Anmeldeformulars entsprechen den Vorgaben des genehmigten Vernetzungsprojekts.

Bewirtschafter

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift / Stempel

- 1) Die öAF liegen in einer inventarisierten Feuchtgebiets- oder Trockenstandortsfläche
- 2) Anteil des Ökoelementes mit Qualität (nur hinweisender Charakter)
- 3) Massnahmenengebiet, in dem sich das Ökoelement befindet
- 4) Nutzungsvariante)vgl. Rückseite unter zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften pro GeoID
- 5) kommunaler Beitrag (dient der Gemeinde zur Erstellung von kommunalen Listen)
- 6) Hier können die TS Bemerkungen zur V-Beitragsberechtigung machen (z.B. "ÖAF liegt in Bauzone", "ÖAF liegt nur teilweise im MG", usw.)

Mindestanforderungen an die Vernetzungsflächen

Grundanforderungen für alle Vernetzungsbeitragsberechtigten Ökoflächen

1 Grundsätzlich sind die Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) für ökologische Ausgleichsflächen einzuhalten. Die Flächen und Objekte liegen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ausserhalb der Bauzone) und sind in der Agrardatenerhebung anfangs Mai als ökologische Ausgleichsflächen angemeldet.

2 Für alle gemähten Ökowiensflächen gilt darüber hinaus (kumulativ):

- Es sind keine Mähgeräte und -aufbereiter zugelassen, die die Fauna in hohem Mass schädigen. Mindestauflagen: Mähauflbereiter ausschalten. Der Einsatz von Balkenmähern auf streifenförmigen Elementen wie Pufferstreifen wird empfohlen.
- Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereitet werden (speziell begründete Ausnahme: Flächen unter Hochstamm-Obstbäumen mit entsprechender Nutzungsvereinbarung mit der ANF). Ab 1. September ist ein zusätzlicher Siloschnitt möglich

Zusatzvoraussetzungen

Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 und 2 genannten Grundanforderungen gelten die folgenden objektspezifischen Bewirtschaftungs- und Pflegevorschriften (je Geoid). Die Variantenwahl wird von der Trägerschaft mit dem Bewirtschafter auf Grund der Lebensraumannsprüche der Ziel- und Leitarten festgelegt.

Typ öA	Zone	zusätzliche Bewirtschaftungsvorschriften pro Geoid
EXWI WIGW	TZ – BZ II	Es ist eine der folgenden 4 Nutzungsvarianten auszuwählen: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Variante 1: 5 bis 10 % Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt, Schnittzeitpunkte gemäss DZV <input type="checkbox"/> Variante 2: Schnittstaffelung beim 1. Schnitt. Maximal ½ der Fläche darf bis zu 10 Tage vor dem offiziellen Schnitttermin nach DZV gemäht werden, der Rest frühestens 20 Tage nach der ersten Schnittstaffel. <input type="checkbox"/> Variante 3: Flexibilisierung des Schnitzeitpunkts (gemäss bisheriger Nutzungsvereinbarung) mit 5-10% Rückzugsstreifen für Kleintiere pro Schnitt und 8 Wochen Nutzungsintervall: Schnittzeitpunkt frei oder frühestens _____ (durch die Trägerschaft festgelegt) <input type="checkbox"/> Variante 4: artenspezifische Bewirtschaftung und Aufwertungen: Andere im Projekt definierte Ziel- und Leitartenspezifische Bewirtschaftungsvorschriften zur Schonung/ Förderung der Flora/Fauna in Absprache mit der ANF
	BZ III - IV	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 1 und 2 (Var. 1 - 4 möglich)
EXWS WISO	Sömme- rungsgebiet	- nur Grundanforderungen gemäss Ziffer 2 und 2 (Var. 1 - 4 möglich)
EXWE WAWA	alle	- jederzeit 5 bis 10 % unternutzte Flächen (allenfalls ausgezäunt) - Mindestens 5 % Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhauten, ev. Kuhweglein)
HOFO	alle	- pro 10 Bäume mind. 1 Nistgelegenheit
EBBG	alle	- keine Nadelbäume (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der ANF zugelassen)

Var. 4: konkrete Umschreibung dieser artenspezifischen Bewirtschaftung und Aufwertungen vereinbart die Trägerschaft mit dem Bewirtschafter in einem separaten Formular, welches von der ANF zur Verfügung gestellt wird.

Ferner ist zu beachten:

- In den ersten 6 Metern des Pufferstreifens von Wäldern und Gewässern gilt ein Düngerverbot; somit sind wenig intensiv genutzte Wiesen (WIGW) in diesem Bereich grundsätzlich nicht Vernetzungsbeitragsberechtigt. Bei einer Anmeldung als WIGW verpflichtet sich der Bewirtschafter den 6m breiten Pufferstreifen düngertfrei zu bewirtschaften. Nach diesen 6 m sind WIGW grundsätzlich Vernetzungsbeitragsberechtigt
- Liegt die Ökofläche ganz oder teilweise in einer Inventarfläche nach NHG (TS, FG, TWW, Artenförderungsverträgen) gelten hier die vereinbarten Bestimmungen des Bewirtschaftungsvertrages mit der ANF).
- Kann die Ökofläche witterungsbedingt erst 14 Tage nach dem offiziellen Schnittzeitpunkt (nach DZV) gemäht werden, entfällt die Vorgabe der Schnittstaffelung und des Rückzugsstreifens. Bei einer schonenden Herbstweide ist der Rückzugsstreifen nicht auszusäuen. Die Vorgabe des Rückzugsstreifens gilt auch beim Siloschnitt ab 1. September.
- Die Lage der Rückzugsstreifens für Kleintiere soll bei jedem Schnitt gewechselt werden (Empfehlung).
- Beweidung Pufferstreifen entlang Waldändern, Hecken-, Ufer- und Feldgehölz sowie bei oberirdischen Gewässern: ist bei entsprechenden günstigen Bodenverhältnissen erlaubt. Streue darf nicht beweidet werden.
- Die ersten Schnitttermine nach Varianten 2, 3 und ev. 4 sind vom Bewirtschafter in den OLN-Aufzeichnungsunterlagen festzuhalten.
- Die zwischen Trägerschaft und Bewirtschafter vereinbarte Nutzungsvariante (Var. 1-4) gilt für die Dauer des Vernetzungsprojektes

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass sie von den oben stehenden Bedingungen Kenntnis genommen hat und diese einhält.

Datum

Unterschrift Bewirtschafter